

Musterschreiben:

Aufforderung zur Erstattung der anteiligen CO₂-Kosten

[Ihr Name]
[Ihre Anschrift]

[Datum]

[Name des Vermieters / der Vermieterin / der bevollmächtigten Hausverwaltung]
[Anschrift]

Betreff: Aufforderung zur Erstattung der anteiligen CO₂-Kosten gemäß § 6 Abs. 2
CO₂KostAufG

Sehr geehrte*r **[Name des Vermieters / der Vermieterin / der bevollmächtigten Hausverwaltung]**,

hiermit fordere ich Sie auf, die anteiligen CO₂-Kosten aus der Rechnung meines Energieversorgers gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstatten.

Da ich als Mieter / Mieterin einen eigenen Vertrag mit dem Energieversorger habe, wurden mir die gesamten CO₂-Kosten in Rechnung gestellt. Nach dem Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (CO₂KostAufG) ist jedoch eine anteilige Kostenaufteilung zwischen Vermietenden und Mietenden vorgesehen.

Hier die relevanten Informationen zu den angefallenen CO₂-Kosten:

- Gesamthöhe der CO₂-Kosten: [Betrag in Euro]**
- Anteil des Vermieters / der Vermieterin gemäß gesetzlicher Verteilung: [Betrag in Euro]**

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 CO₂KostAufG steht es Ihnen frei, die anteiligen CO₂-Kosten mit der nächsten Abrechnung über die „kalten“ Betriebskosten zu verrechnen. Alternativ können Sie den Betrag auch direkt auf mein Konto überweisen.

Bankverbindung: **[Name und IBAN einfügen]**

Die Belege zu den angefallenen Kosten und der Berechnung lege ich diesem Schreiben bei.

Bitte teilen Sie mir mit, wann sie den Betrag erstatten werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Anlagen

Berechnung der vom Vermietenden zu tragenden CO₂-Kosten
Kopie der Rechnung des Energieversorgers

Hinweise zum Schreiben:

- Die CO₂-Kosten sind in der Rechnung des Versorgers angegeben.
- Legen Sie dem Schreiben eine Kopie der Rechnung des Versorgers und Ihre Berechnung des Erstattungsbetrags bei.
- Versenden Sie das Schreiben möglichst mit Zugangsnachweis (Einschreiben oder Boten, bei E-Mail Versand mit Lesebestätigung) und bewahren Sie eine Kopie dieses Schreibens sowie den Zugangsnachweis auf.
- Vermietende müssen den Betrag nicht umgehend auszahlen. Sie können ihn mit der nächsten Abrechnung über die „kalten“ Betriebskosten verrechnen, wenn sie eine solche Abrechnung erstellen. Andernfalls müssen sie den Betrag spätestens ein Jahr nach Eingang dieses Schreibens erstatten.